

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Animation
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 04.05.2020, geändert durch Satzung vom 18.10.2021**

- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Animation der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Animation an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 4 BbgHG
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen, die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- die Begründung des Studienwunsches
- der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- einzureichen sind Animationsfilme, Animationsproben oder weitere animatorische Arbeiten, an denen Bewerber*innen mitgewirkt haben. Die Arbeiten können aus allen Bereichen der Animation sein (Zeichen-, Puppen-, Legetrick, Computeranimation, ...).
- Arbeiten aus den Bereich Installation oder Multimedia sollten fotografisch oder als Videos aufbereitet werden.

Genehmigt durch die Präsidentin am 09.11.2021

Folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen und Arbeitsproben sind **postalisch** einzusenden:

- Skizzen, Entwürfe, Charakterdesigns, Dokumentationsmaterial, etc. die in Zusammenhang mit eigenen Filmen entstanden sind, können der Mappe als Originalzeichnungen, Ausdrucke oder Fotografien beigelegt werden.
- Eine Mappe mit selbstgefertigten Arbeiten aus dem künstlerisch-gestalterischen Bereich, die sowohl bildkünstlerische als auch visuell-erzählerische Fähigkeiten erkennen lassen; die im Format DIN A3 bis DIN A1 enthaltenen Arbeiten, die im Original einzureichen sind, müssen datiert und signiert sein. Es wird empfohlen, Arbeiten jeweils aus den folgenden Gebieten einzureichen:
 - Zeichnungen (z. B. Akt, Portrait, Kostüm, Tiere, Menschen, Stilleben, Architektur, Interieur, Landschaft etc.) sind handgefertigt auf Papier/Pappe/Maluntergrund **im Original** einzureichen,
 - farbgestalterische Arbeitsproben (z.B. Grafik, Collage, Fotografie, Malerei, analog oder digital, die sich mit der bildkünstlerischen Wirkung von Farbe auseinandersetzen),
 - zeichnerische Bewegungsstudien (Arbeiten, in denen Bewegungsabläufe von Menschen oder Tieren dargestellt werden.),
 - Storyboard (erste Visualisierung einer filmischen Idee in zusammenhängenden Bildfolgen).
 - Darüber hinaus können weitere Arbeiten aus angrenzenden bildgestalterischen Bereichen (z. B. Comics, Karikaturen, Illustrationen, Fotografien oder Collagen) beigelegt werden.Digitale Arbeiten aus den Gebieten müssen mindestens im Format DIN A3 ausgedruckt, datiert und signiert werden.

Der Inhalt der Mappe muss aus einer beigelegten Inhaltsangabe eindeutig ersichtlich sein.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Durch fachspezifische Tätigkeiten im Animationsbereich, im Bereich Grafikdesign/Visuelle Kommunikation oder im Bereich Mediengestaltung.

Dauer: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

(Im Ausnahmefall können die berufsbezogenen praktischen Erfahrungen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/künstlerischer Teil:

- praktische Aufgabenstellung im freien und fachspezifischen bildnerischen Gestalten
- Animationsübung
- Storyboard
- rhythmisch-melodischer, musikalischer Eignungstest

schriftlicher Teil:

inhaltlich-gestalterische Analyse eines Animationsfilms

mündlicher Teil:

Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerberin oder des Bewerbers

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Beobachtungsgabe und Fähigkeit der Wiedergabe mit bildgestalterischen Mitteln
- Phantasieeichtum, Vorstellungsvermögen, Ideengehalt
- Originalität, Individualität, Subjektivität, Sensibilität in Thema und Inhalt

- Formvermögen, Verwendung von Material und Werkzeug
- Ausdruckskraft und Intensität der Darstellung sowie gestalterisches Engagement

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.